OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301633/10/Kl/JW

Datum: Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Ing. P.S., vertreten durch A. & Partner, X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. Juni 2017, GZ: Ge96-63-2016-Bd/GU, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch anstelle der Wortfolge „wobei das Fertigteil..... abstürzte“ die Wortfolge „wobei das Fertigteilelement auf den Zwischenwänden und einer Unterstellung bestehend aus Deckenstützen und H20 Trägern so gelagert wurde, dass sich die Lage unbeabsichtigt verändern konnte und der Fertigteil in weiterer Folge auf die darunter gelegene Stockwerksdecke abstürzte“ zu treten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. Juni 2017, GZ: Ge96-63-2016-Bd/GU, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 130 Abs. 5 Z 1 und 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG iVm § 86 Abs. 1 1. Satz Bauarbeiterschutzverordnung – BauV verhängt, weil er als für die Baustelle Zubau K. in S. verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG der Firma P. GmbH, x, X, zu vertreten hat, dass anlässlich einer am 2. August 2016 erfolgten Unfallerhebung, welche auf Grund eines Arbeitsunfalles am 20. Juli 2016 von einem Organ des Arbeitsinspektorates Linz durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht erfüllt waren.

Am 20. Juli 2016 waren auf der Baustelle Zubau K., S., X, Arbeitnehmer der Firma P. GmbH, X, x, mit der Verlegung und den Einbau eines Fertigteiles zur Stockwerksdeckenherstellung beschäftigt, wobei das Fertigteilelement auf den Zwischenwänden und einer Unterstellung bestehend aus Deckenstützen und H2O Trägern so gelagert bzw. eingebaut wurde, dass sich ihre Lage unbeabsichtigt verändert und in weiterer Folge auf die darunter gelegene Stockwerksdecke abstürzte.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde von unrichtigen Feststellungen ausgehe, zumal keine unbeabsichtigte Lageveränderung sondern eine beabsichtigte Lageveränderung vorliege, zumal Herr W.R. das Deckenelement mittels Schaleisen in eine günstigere Position bringen wollte und eben während dieser Montagetätigkeit sich der Absturz ereignet hätte. Vielmehr sei die Lage des Fertigteils vom Verunfallten absichtlich verändert worden und sei das Fertigteil keineswegs so gelagert bzw. eingebaut gewesen, dass es unbeabsichtigt abgestürzt sei. Der gegenständliche Unfall sei durch eine unglückliche unvorhersehbare Situation entstanden und sei die technische Ausführung geometrisch erforderlich und der Norm entsprechend gewesen und seien durch die gewählte Unterstellung der Decke die technischen Anforderungen erfüllt gewesen. Aus dem beigeschlossenen Gutachten von DI M. und dem Unfallbericht der AUVA ergebe sich, dass sich der Absturz des Fertigteils im Zuge der Montagetätigkeiten ergeben hätte, sodass die Bestimmung des § 86 Abs. 5 1. Satz BauV nicht einschlägig sei, da keine Lagerung oder kein Einbau oder Transport sondern eben noch die Montage zum Vorfallszeitpunkt gegeben gewesen sei. Ein nicht fachgerechter Einbau habe nicht vorgelegen. Auch liege keine unzulässige Behandlung von Fertigteilen vor sondern sei die gegenständliche Montage und die durchgeführten Absturzsicherungsmaßnahmen dem Stand der

Technik entsprechend, was auch dem beigeschlossenen Gutachten und dem Erhebungsbericht der AUVA zu entnehmen sei. Es sei daher die Tatbestandsmäßigkeit der Verwaltungsübertretung nicht gegeben. Der Beschwerde wurde ein Erhebungsbericht 90/16 der AUVA sowie das Gutachten des DI H.M. vom 15. November 2016 beigeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2017, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, die sich entschuldigt hat, erschienen sind.
Weiters wurden die Zeugen DI A.H. vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, W.R. und J.L. geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist zum verantwortlichen Beauftragten der Firma P. GmbH mit dem Sitz in O. für die Baustelle Zubau K. in S., x, bestellt. Am 20. Juli 2016 war auf der Baustelle der Arbeitnehmer W.R. der P. GmbH mit der Verlegung und dem Einbau von Fertigteilelementen zur Herstellung der Stockwerksdecken im 1. Obergeschoß beschäftigt. Die Verlegung der Fertigteildeckenelemente geht so vor sich, dass das Fertigteilelement vom Kran zur Position gebracht wird, danach eingerichtet wird, abgesenkt wird und erst in Fertiglage dann die Aufhängevorrichtungen gelöst werden und sich dann der Kran entfernt. Eine weitere Lageveränderung der Platten ist dann grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Auch sind die Deckenelemente so groß, dass eine Lageveränderung nicht mehr möglich ist. Bei dem konkreten Fertigteilelement handelte es sich um eine kleine Platte mit der Abmessung von 1,56 m x 2,4 m. Die Gangweite betrug 1,5 m. Es konnte daher die vorgesehene Auflagerbreite von 5 cm nicht eingehalten werden. Die Auflagerbreite war lediglich 2 cm. Es wurde daher auch mit dem Vorarbeiter J.L. besprochen, dass eine Unterstellung mit Deckenstützen erfolgen sollte und wurden diese auch angebracht. Der Arbeitnehmer R. prüfte dann die Auflagebreite, welche auf seiner Seite ca. 2 cm betrug. Auf der gegenüberliegenden Seite ergab eine Nachkontrolle, dass eine geringere Auflagerbreite vorhanden war. Es wollte daher der Arbeitnehmer die Platte verschieben, um eine maximale Auflagefläche zu erreichen. Die Platte war bereits vom Kran abgehängt. Bei der Überprüfung sah der Arbeitnehmer, dass linksseitig vorne die Auflagefläche nicht in der richtigen Breite war, sodass von ihm die Platte

nach links verschoben wurde. Da sich die Platte verhängt hatte ging er nach vorne um nachzuschieben. Dabei bemerkte er, dass sich die Platte bei einem Stahlbügel bzw. Eisenträger verhängt hat. Der Arbeitnehmer stieg sodann auf die Platte um den Bügel abzuschlagen bzw. das Anschlusseisen auf die Seite zu schlagen. Dabei kippte die Platte und stürzte der Arbeitnehmer ab. Eine Unterstellung der Platte war zwar rechtsseitig vorgenommen worden. Linksseitig wurde keine Unterstellung vorgenommen, da dies nicht möglich war, da an der linken Seite das Stiegenhaus war. Solch ein Verschieben von Platten wurde schon öfters von den Arbeitern vorgenommen. Dies insbesondere bei kleineren Platten, bei denen dies auch möglich war. Die Verlegung von Fertigteilelementen haben die Arbeitnehmer bereits sehr oft durchgeführt. Sie sind langjährig auf Baustellen im Baugewerbe tätig. Sie sind grundsätzlich in das Verhalten am Bau und die Sicherheitsbestimmungen am Bau eingewiesen und auch hinsichtlich der Verlegung von Fertigteilelementen. Zu dieser konkreten Arbeit hat es keine Anweisung gegeben, da es sich um einen geübten Arbeitnehmer gehandelt hat. Der Vorarbeiter hat zwar die Unterstellung angeordnet und mitausgeführt. Bei der konkreten Arbeit, nämlich dem Verschieben dieser Platte, war er nicht anwesend, da er zu einem Telefonat gerufen wurde. Eine ausdrückliche und konkrete Anweisung, dass Platten so lange nicht betreten werden dürfen, so lange die Platte nicht in Endposition gebracht wurde, gab es konkret nicht, da die Arbeiter dies selbstverständlich von sich aus wissen, dass sie aufpassen müssen. Da es sich um erfahrene Arbeiter handelte, war zum konkreten Arbeitsschritt keine Anweisung erfolgt. Im konkreten Fall hingegen hat der Arbeiter nicht bemerkt, dass an der Ecke, an der sich der Eisenträger befand, die Platte nicht aufgelegen ist.
Der Vorarbeiter ist hinsichtlich Verlegung und Einbau von Fertigteilelementen geschult, sowie auch hinsichtlich der erforderlichen technischen Einrichtungen. Eine Unterweisung der Mitarbeiter auf der Baustelle war nicht vorgenommen worden und erforderlich, da es sich um routinemäßige Arbeiten hinsichtlich des Einbaus von Fertigteilelementen handelte. Der Beschwerdeführer kontrolliert auch die Baustellen und bespricht Mängel, die auftreten, mit den Arbeitnehmern. Dabei achtet er auch, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Konkret handelte es sich aber um eine zuverlässige und geschulte Mannschaft. Die Arbeitsschritte wurden nicht durchbesprochen, weil dies nicht erforderlich war.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem vorliegenden Polizeibericht, dem vorgelegten Gutachten des beeideten Sachverständigen DI M. sowie des Erhebungsberichtes der AUVA, sowie auch aus den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte keine Anhaltspunkte, an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen zu zweifeln. Es können daher die Aussagen der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 86 Abs. 5 1. Satz Bauarbeiterschutzverordnung – BauV müssen Fertigteile so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sich ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann.
Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.
Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Im Grunde des als erwiesen festgestellten Sachverhaltes war zum Tatzeitpunkt auf der näher beschriebenen Baustelle der genannte Arbeitnehmer mit der Herstellung von Stockwerksdecken durch Fertigteilelemente beschäftigt, es war das Fertigteilelement vom Kran bereits abgehängt und auf den im Gangbereich vorhandenen Zwischenwänden so gelagert, dass die geforderte Auflagertiefe von 5 cm nicht erreicht wurde, sondern jeweils nur eine Auflagerbreite von 2 cm erreicht wurde. Der Arbeitnehmer wollte daher die Platte verschieben, die Platte blieb jedoch an einem Bewehrungseisen hängen. Um den Stahlbügel wegzuschlagen bestieg der Arbeitnehmer die Platte und beim Schlagen auf das Bewehrungseisen ist die Platte, an der eine zu geringe Auflagebreite bzw. die Platte nicht mehr aufgelegen ist, hinuntergekippt. Es war daher das Fertigteilelement nicht so gelagert, dass sich seine Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann. Es wurde daher der objektive Tatbestand nach § 86 Abs. 5 1. Satz BauV erfüllt.
Als verantwortlicher Beauftragter für die Baustelle hat der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 2 VStG die Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten.

Hingegen führen die Vorbringen des Beschwerdeführers, dass im Erhebungsbericht der AUVA davon ausgegangen ist, dass Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht verletzt wurden, sowie dass im gerichtlich bestellten beeideten Sachverständigengutachten bestätigt wurde, dass der Stand der Technik eingehalten wurde, nicht zum Erfolg, zumal in beiden Berichten bzw. Gutachten nicht die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften beim konkreten Vorgang festgestellt wurde. Insbesondere ist aber auch das Vorbringen, dass die Platte noch nicht fertig montiert war und daher § 86 Abs. 5 BauV nicht zur Anwendung käme, nicht zutreffend, da § 86 Abs. 5 sowohl von „gelagert“, „transportiert“ und „eingebaut“ ausgeht, also auch von Arbeiten vor dem fertiggestellten Einbau. Demgemäß hat das Beweisverfahren eindeutig ergeben, dass das konkrete Fertigteilelement Nr. 36 so gelagert wurde, dass es nicht konform den Verlegevorschriften mit 5 cm auflag und auch nicht mit der maximal möglichen Auflagerbreite von 3 cm auf den Zwischenwänden auflag, sondern mit einer geringeren Auflagerbreite, bzw. dass durch das durch den Arbeitnehmer

vorgenommene Verschieben der Platte sogar an einer Ecke keine Auflagefläche vorlag, sodass es schließlich durch das Betreten und Abschlagen des Bewehrungseisens zum Kippen der Platte und daher zu einem unbeabsichtigten Verändern der Lage der Platte kam. Die Platte kippte und es kam zum Absturz des Arbeitnehmers.

5.3. Zum Verschulden beruft sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Unterweisungen der Arbeitnehmer, auf den Ordner „Sicherheit am Bau“ auf der Baustelle sowie die große Erfahrung und langjährige Tätigkeit der Arbeitnehmer.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht und Fahrlässigkeit ohne weiteres vermutet wird, sofern der Beschwerdeführer keinen Entlastungsnachweis erbringt. Dies hat er durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln und die Stellung konkreter Beweisanträge zu machen.
Der Beschwerdeführer beruft sich auf allgemeine Unterweisungen der Arbeitnehmer sowie die Erfahrenheit der Arbeitnehmer. Auch führt er bei Baustellenbesichtigungen Kontrollen hinsichtlich der Arbeitssicherheit durch und zeigt Mängel auf. Weitere Beweisanträge wurden jedoch nicht gestellt.
Insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer Oberaufsicht nicht ausreicht, sondern entscheidend ist, ob eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Dabei genügen stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen eines wirksamen Kontrollsystems (VwGH 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen“ (VwGH 4.5.2015, Ra2015/02/0020, mit weiteren Judikaturnachweisen). Insbesondere nimmt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis auch dazu Stellung, dass auch bei einem – allenfalls krassen – Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern vermag. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis vom 5. August 2008, 2008/02/0127, weiters aus, dass der Beschwerdeführer auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Vorsorge treffen hätte müssen. Stichprobenartige Überprüfungen der Baustelle und die Erteilung von Weisungen für das geforderte Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems zur Hintanhaltung von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften reichen nicht aus, gleiches gilt für eine Verwarnung für einen festgestellten Verstoß. Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von

Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften hat das entsprechende Kontrollsystem Platz zu greifen. Schon deshalb kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es erforderlich unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden.
Eine Entlastung im Sinn der aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Zum Zeitpunkt der Arbeiten war der Beschwerdeführer auf der Baustelle nicht anwesend. Auch wurden von ihm keine Maßnahmen vorgebracht, welche er für den Fall seiner Abwesenheit geregelt hätte. Auch war der zuständige Vorarbeiter bei den konkreten Arbeiten nicht am Arbeitseinsatzort. Es gab auch keine konkreten für den Arbeitsschritt passenden Arbeitsanweisungen. Hingegen wird vom Vorarbeiter ausgeführt, dass es öfters vorkommt, dass bei kleineren Platten auch noch nach dem Abhängen Verschiebungen durchgeführt werden. Es ist daher erwiesen, dass der Beschwerdeführer für die konkreten Arbeiten keine konkreten Maßnahmen zur Absicherung der Arbeitnehmer angeordnet hat und auch die Arbeitnehmer nicht lückenlos kontrolliert werden. Es war daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung auf den nicht geringfügigen Unrechtsgehalt der Tat hingewiesen und hat strafmildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Sie hat mangels Angaben die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers mit einem durchschnittlichen Vermögen, keinen Sorgepflichten und einem Einkommen von 2.000 Euro geschätzt. Diesen Angaben wurde seitens des Beschwerdeführers auch in der Beschwerde nichts entgegengesetzt und können daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe traten auch im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem hier bei der Strafbemessung zustehenden Ermessen in gesetzwidriger Weise Gebrauch gemacht hätte. Insbesondere ist der belangten Behörde beizupflichten, dass das geschützte Rechtsgut erheblich verletzt wurde und dies beim Unrechtsgehalt der Tat zu werten war. Auch ist die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis zu 8.324 Euro gelegen und daher nicht überhöht. Es konnte daher die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.
Ein erhebliches Überwiegen von Milderungsgründen war hingegen nicht festzustellen. Für ein erhebliches Überwiegen reicht ein Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht aus. Es war daher die außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht anzuwenden. Auch waren die Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gegeben, da insbesondere kein geringfügiges Verschulden vorgelegen war. Geringfügigkeit des Verschuldens ist nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das tatbildmäßige Handeln des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

6. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 160 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt